



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 12/2019 vom 12.12.2019

Herzlich willkommen zur **215. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die Ökodesign-Anforderungen an elektrische Schweißgeräte

Gemäß der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG werden für bestimmte „energieverbrauchsrelevante Produkte“ Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) festgelegt. Wesentliche Kriterien dabei sind dabei ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen der betreffenden Produkte in der Europäischen Union, erhebliche Umweltauswirkungen sowie ein erhebliches Potenzial für konstruktive und wirtschaftlich vertretbare Verbesserungen ihrer Umweltverträglichkeit. Die Prioritäten für die Arbeit in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung im Zeitraum 2016-2019 sind im Ökodesign-Arbeitsprogramm 2016-2019 der Kommission definiert.

Die Maßnahmen des Ökodesign-Arbeitsprogramms können Schätzungen

zufolge im Jahr 2030 insgesamt zu jährlichen Endenergieeinsparungen von mehr als 260 TWh führen, was im Jahr 2030 einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um rund 100 Mio. Tonnen jährlich entspricht. Der im direkten Zusammenhang mit Schweißgeräten entstehende jährliche Energieendverbrauch dürfte 2030 mehr als 6 TWh betragen. Dies entspricht ca. 2,4 Mio. t CO₂-Äquivalenten, wobei die für die Herstellung der zugehörigen Verbrauchsmaterialien (z. B. Schutzgase oder Schweißdraht) verbrauchte Energie nicht berücksichtigt wurde. Die Vorstudie hat gezeigt, dass der Energieverbrauch in der Nutzungsphase und in den verschiedenen Leerlauf- oder Standby- Betriebsarten deutlich reduziert werden kann. Die in der jetzt vorliegenden Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen dürften bis 2030 zu jährlichen Energieeinsparungen von etwa 1,09 TWh führen. Das entspricht jährlichen Einsparungen von insgesamt 0,27 Mt CO₂-Äquivalenten.

Die Kommission hat in einer Vorstudie die technischen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Merkmale der industriell eingesetzten Schweißgeräte und Werkzeugmaschinen analysiert. Untersucht wurden konkret Lichtbogen- und Plasma-Schweißgeräte für Metalle, wie sie für den industriellen und gewerblichen Einsatz konstruiert und verwendet werden.

Im Rahmen der Vorstudie haben sich folgende umweltrelevanten Kriterien bei Schweißgeräten herauskristallisiert:

- Der Energieverbrauch in der Nutzungsphase, einschließlich der Zeiten, in denen sich die Produkte im „Leerlaufmodus“ befinden sollte geregelt werden.
- Es sollten Regelungen zur Ressourceneffizienz getroffen werden.
- Ausschließlich motor- oder batteriegetriebene Schweißgeräte sollten auf europäischer Ebene nicht reguliert werden.

Weiterhin wird bei den Ökodesign-Anforderungen zukünftig verstärkt Wert auf die Förderung einer kreislauforientierten Wirtschaft gelegt. In der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wird auf die Richtlinie 2009/125/EG verwiesen und betont, dass Ökodesign-Anforderungen auch die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EEAG) erleichtern sollen. Das hat zur Folge, dass diese Umweltaspekte bereits bei der Konstruktion und Entwicklung berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend werden in der nun vorliegenden Verordnung (EU) 2019/1784 über die „umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten“ auch Anforderungen für nicht energiebezogene Aspekte festgelegt, wie z. B. für

- die Demontage,
- die Reparierbarkeit und

- die Verwendung kritischer Rohstoffe.

Welche Schweißgeräte werden von der Verordnung erfasst?

Die Verordnung gilt ganz grundsätzlich für Schweißgeräte, die mit Netzstrom betrieben werden. Konkret werden von der Verordnung (EU) 2019/1784 Schweißgeräte erfasst, bei denen eines oder mehrere der folgenden Schweiß- und verwandten Verfahren eingesetzt werden:

- Metall-Lichtbogenhandschweißen,
- Metall-Schutzgasschweißen,
- Schweißen mit selbstschützender Fülldrahtelektrode,
- Fülldrahtelektrodenschweißen,
- Metall-Aktivgasschweißen und Metall-Inertgasschweißen,
- Wolfram-Inertgasschweißen oder
- Plasma-Lichtbogenschneiden.

Von der Verordnung ausgenommen sind Schweißgeräte für folgende Schweißverfahren:

- Unterpulverschweißen,
- Lichtbogenschweißen mit begrenzter Einschaltdauer,
- Widerstandsschweißen und
- Bolzenschweißen.

Welche Anforderungen an das Ökodesign gibt es?

Die Ökodesign-Anforderungen an Schweißgeräte werden in Anhang II festgelegt. Grundsätzlich werden Anforderungen in drei Bereichen gestellt:

- Energieeffizienzanforderungen
- Ressourceneffizienzanforderungen
- Informationsanforderungen

Die Energieeffizienzanforderungen lassen sich dabei einfach zusammenfassen. Ab dem 1. Januar 2023 muss die Energieeffizienz der Stromquelle von Schweißgeräten mindestens folgende Werte aufweisen:

- 85% bei Schweißgeräten, die mit dreiphasigen Stromquellen mit Gleichstromabgabe betrieben werden
- 80% bei Schweißgeräten, die mit einphasigen Stromquellen mit Gleich- oder Wechselstromabgabe betrieben werden

Die maximale Leistungsaufnahme im Leerlaufzustand darf bei allen o.g. Schweißgeräten 50W nicht überschreiten.

Die Ressourceneffizienzanforderungen beschäftigen sich mit der Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit der Schweißgeräte. Die Hersteller, Bevollmächtigten oder Importeure von Schweißgeräten müssen den „gewerblichen Reparateuren“ -d. h. Reparaturdienstleistern oder Reparaturunternehmen - mindestens zehn Jahre lang bestimmte Ersatzteile liefern können, so dass die Schweißgeräte innerhalb dieses Zeitraums in Stand gesetzt werden können. Außerdem müssen die Hersteller gewährleisten, dass die Ersatzteile mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigungen von Gerät und/oder Ersatzteil ausgewechselt werden können.

„Gewerblichen Reparateuren“ müssen außerdem innerhalb von 2 Jahren nach Inverkehrbringen des ersten Gerätes einer Baureihe alle notwendigen Informationen für die Reparatur zur Verfügung gestellt werden können. Ist dafür eine Registrierung beim Hersteller erforderlich, so muss der Hersteller die Registrierung innerhalb von 5 Arbeitstagen durchführen. Ist der Reparatur registriert, so muss ihm der Hersteller die für die Reparaturen benötigten Informationen innerhalb von einem Arbeitstag nach der Anfrage bereitstellen. Ersatzteile für die Schweißgeräte müssen dem gewerblichen – und ggf. registrierten - Reparatur innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Eingang der Bestellung geliefert werden. Die Schweißgeräte müssen zudem so konstruiert sein, dass die in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU genannten Werkstoffe und Bauteile der Altgeräte mit allgemein verfügbaren Werkzeugen entfernt werden können, so dass ein ordnungsgemäßes Recycling möglich ist.

Ist das Schweißgerät mit einem Display ausgestattet, so muss auf dem Display der Verbrauch an Schweißdraht oder Zusatzwerkstoff in Gramm pro Minute oder einer gleichwertigen, genormten Maßeinheit angezeigt werden.

Ab dem 1. Januar 2021 müssen in den Anleitungen für Installateure und Endnutzer sowie mindestens 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des ersten Schweißgerätes einer Baureihe auf frei zugänglichen Internetseiten der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder der Importeure bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Schweißgerät bereitgestellt werden. Diese Informationen betreffen in erster Linie die Energieeffizienz sowie das Recycling der Altgeräte.

CE-Newsletter sagt "Danke"

Wir bedanken uns bei allen Lesern, unseren treuen Anzeigenkunden und CE-Partnern und wünschen alles Gute für das kommende Jahr 2020!

A2 documentation
& translation

ZIMMERMANN

DOCUFY
Einfach gute Dokumentation

Ingenieurbüro pb



asses
COMPETENCE IN PRODUCT COMPLIANCE

cesitec
CE • Sicherheit • Technik

Dokpro



IBS
Ihr CE-Partner



GLOBALNORM
from standards to understanding

uttc
Ingenieurgesellschaft mbH

INGENIEURBÜRO
LAUER

CHROMIT • ERZ
AUSSENWIRTSCHAFTSAGENTUR



mr  **technik**

Product IP
create • manage • share

mbt
maschinenbautage
mechtensheimer

NSBIV AG
Zertifizierungsstelle
SIBE Schweiz



kothes
SMART INFORMATION SOLUTIONS

SCHMERSAL
Safe solutions for your industry

TÜV
SEMINARE®
SAARLAND

TÜV NORD
Akademie

WEKA AKADEMIE

Alle **CE-Partner** finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/ce-partner.

Wie läuft die Konformitätsbewertung ab?

Die Konformitätsbewertung kann durch den Hersteller auf Grundlage des Verfahrens der „Internen Entwurfskontrolle“ oder durch ein „Managementsystem für die Konformitätsbewertung“ erfolgen.

Bei dem Verfahren der „Internen Entwurfskontrolle“ gewährleistet und erklärt der Hersteller, dass sein Schweißgerät die Ökodesign-Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt. Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller ausgestellt und aufbewahrt. Der Hersteller muss zudem technische Unterlagen zusammenstellen, mit denen es möglich ist, die Übereinstimmung des Schweißgerätes mit den Ökodesign-Anforderungen zu beurteilen. Der Fertigungsprozess muss

anschließend so gestaltet und überwacht werden, dass jedes gefertigte Schweißgerät ebenfalls die Ökodesign-Anforderungen erfüllt.

Alternativ kann der Hersteller ein Managementsystem installieren, das bestimmte umweltrelevante Komponenten enthalten muss. Das Managementsystem muss Komponenten und Verfahren enthalten, mit denen der Hersteller nachweisen kann, dass das Schweißgerät die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt. Außerdem muss das Managementsystem eine umweltorientierte Produktpolitik erkennen lassen. Dazu muss der Hersteller zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit der Schweißgeräte ein Rahmenkonzept für die Festlegung von Umweltverträglichkeitszielen und -indikatoren sowie deren Überprüfung vorlegen können.

Im Rahmen der Marktaufsicht überprüfen die Behörden später, ob die geforderte Energieeffizienz erreicht wird. Wird die geforderte Energieeffizienz nicht erreicht, dann können durch die Behörde Korrekturmaßnahmen angeordnet werden. Schweißgeräte, bei denen die Software einen Prüfstandlauf erkennt, gelten pauschal als nicht konform mit den Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1784.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2021.

AKTUELLES

Neue Ökodesign-Anforderungen an verschiedene Produktgruppen

Auch im vergangenen Monat wurden wieder für verschiedene Produktgruppen neue Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung definiert, um die Konformität dieser Produkte mit der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu gewährleisten. Folgende Produkte sind betroffen:

- Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion
- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner
- Haushaltsgeschirrspüler
- Elektronische Displays (inkl. Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays)
- Lichtquellen und separate Betriebsgeräte
- Kühlgeräte

Auch diese Verordnungen werden wir zusammen mit den bereits vorliegenden Verordnungen aus dem November-Newsletter in loser Folge in den nächsten Newslettern behandeln.

Neue Anforderungen an die Energieeffizienzkennzeichnung für verschiedene Produktgruppen

Neben den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung wurden auch die Anforderungen an die Energieeffizienzkenzeichnung geändert. Folgende Produkte sind auch hier wieder betroffen:

- Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion
- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner
- Haushaltsgeschirrspüler
- Elektronische Displays (inkl. Fernsehgeräte, Monitore und digitale Signage-Displays)
- Lichtquellen und separate Betriebsgeräte
- Kühlgeräte

Auch diese Verordnungen werden wir in den kommenden Newslettern näher behandeln.

Berichtigung des „Blue Guide“

Der Leitfaden der EU für das bessere Verständnis der EU-Produktvorschriften („Blue Guide“) und deren richtige Umsetzung in der Fassung von 2016 wurde berichtigt. Die Berichtigung betrifft folgende Textstelle:

Die Berichtigung betrifft Seite 62, Nummer 4.5.1.6 Buchstabe a erster Gedankenstrich:

Anstatt:

„a) wenn:

— ihnen eine Konformitätserklärung beigefügt ist, wie dies bei den in der Maschinenrichtlinie genannten unvollständigen Maschinen der Fall ist,“

muss es heißen:

„a) wenn:

— ihnen eine Einbauerklärung beigefügt ist, wie dies bei den in der Maschinenrichtlinie genannten unvollständigen Maschinen der Fall ist,“.

Neue Grenzwerte für Formaldehyd in Spielzeug

Anhang III der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG wurde in zwei Punkten geändert:

Die Richtlinie 2009/48/EG enthält Vorschriften für chemische Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind. In Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG sind spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe festgelegt, die in Spielzeug verwendet werden, das für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Formaldehyd (CAS-Nummer 50-00-0) ist derzeit nicht in Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG aufgeführt. Es ist gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008 als karzinogener Stoff (Kategorie 1B) eingestuft. Formaldehyd kann gemäß Anhang II Teil III Nummer 4 Buchstabe a der Richtlinie 2009/48/EG bis zu einer Konzentration von 0,1 % verwendet werden, was einem Gehalt von 1000 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) entspricht.

Formaldehyd wird an verschiedenen Stellen bei der Herstellung von Spielzeug verwendet. Kinder könnten daher Formaldehyd aufnehmen, wenn sie das Spielzeug in den Mund nehmen.

In Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG werden folgende Grenzwerte hinzugefügt:

- 1,5 mg/l (Migrationsgrenzwert) in polymeren Materialien für Spielzeug
- 0,1 ml/m³ (Emissionsgrenzwert) in Materialien aus Kunstharzpressholz für Spielzeug
- 30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in Textilmaterialien für Spielzeug
- 30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in Ledermaterialien für Spielzeug
- 30 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in Papiermaterialien für Spielzeug
- 10 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wasserbasierten Materialien für Spielzeug.“

Die Grenzwerte gelten ab 21. Mai 2021.

Geänderte Migrationsgrenzwerte für Aluminium in Spielzeug

In der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG sind Migrationsgrenzwerte für Aluminium von Spielzeug oder Spielzeugbestandteilen festgelegt. Derzeit betragen die Grenzwerte für Aluminium

- 5625 mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien,
- 1406 mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien und
- 70000 mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien.

Da Kinder Aluminium auch aus anderen Quellen als Spielzeug aufnehmen, darf bei der Berechnung der Grenzwerte nur ein bestimmter Prozentsatz der täglichen zulässigen Aufnahmemenge auf die Exposition durch Spielzeug entfallen. Der Wissenschaftliche Ausschuss „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ empfiehlt in seiner Stellungnahme von 2004, dass Spielzeug höchstens 10 % zur täglichen Aluminium-Aufnahme beitragen sollte. Vor diesem Hintergrund werden die zulässigen Grenzwerte für die Migration von Aluminium verringert:

- 2250 mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien,
- 560 mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien und
- 28130 mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien.

Die geänderten Migrationsgrenzwerte gelten ab 20. Mai 2021.

Berichtigung der Richtlinie über den Warenverkauf

Die Richtlinie (EU) 2019/771 über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG“ wurde in verschiedenen Punkten berichtigt.

Die Korrekturen sind in der

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG

zusammengefasst und im Amtsblatt L305 der EU erschienen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Italien:

Entwurf eines Ministerialdekrets betreffend „Brandschutzbestimmungen für Klimaanlageanlagen, die in betrieblichen Einrichtungen installiert sind, die der Brandschutzkontrolle unterliegen.“ (Notifizierung 2019/0557/I - B20)

Mit dem notifizierten Dekretentwurf werden die technischen Vorschriften über Klimaanlageanlagen gemäß den geltenden technischen Brandschutzvorschriften aktualisiert.

Der Entwurf besteht aus drei Artikeln, und zwar:

- Artikel 1: Festlegung des Anwendungsbereichs;
- Artikel 2: Genehmigung der technischen Vorschriften;
- Artikel 3: Schlussbestimmungen.

Die technischen Vorschriften über Klimaanlageanlagen werden gemäß den geltenden technischen Brandschutzvorschriften aktualisiert. Es werden Verwendungsbegrenzungen von nicht entzündlichen oder nicht entzündlichen und nicht toxischen Kältemitteln in den Anlagen innerhalb von öffentlich zugänglichen Bereichen gestrichen. Diese Verwendungsbegrenzungen sind aufgrund des technologischen Fortschritts der genannten Anlagen überholt, weshalb sie sich als nachteilig für technische Lösungen mit größerer Energieeffizienz und größerer Umweltfreundlichkeit auswirken.

Österreich:

Verordnung der Oö. Landesregierung mit der Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 und weniger als 50 Megawatt (MW) erlassen werden (Oö. MCP-Anlagen-Emissionsgrenzwerteverordnung - Oö. MCP-A-EgrV) (Notifizierung 2019/0557/I - B20)

Die Verordnung dient vor allem der Umsetzung der Emissionsgrenzwerte der Richtlinie (EU) 2015/2193 ("MCP-Richtlinie"). Um eine einheitliche Regelung auf Ebene der Länder zu gewährleisten, wird auf die bereits erfolgte Richtlinienumsetzung in der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019, verwiesen. Dies schafft eine einheitliche Regelung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder für Feuerungsanlagen, die der MCP-Richtlinie unterliegen.

Mit dieser Verordnung werden die Emissionsgrenzwerte der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen ("MCP-Richtlinie") umgesetzt. Der Zweck entsprechend dieser unionsrechtlichen Vorgabe ist die Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Die für diese Verordnung maßgebliche landesgesetzliche Grundlage, das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG wurde im Übrigen bereits mit der Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2018 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2018, LGBl. Nr. 65/2018, an die Anforderungen der MCP-Richtlinie angepasst. Mit Verabschiedung der vorliegenden Verordnung wird die MCP-Richtlinie im Bereich der Rechtsetzung des Landes Oberösterreich vollständig umgesetzt.

Rumänien:

Verordnung über die Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer hinsichtlich der Sicherstellung einer korrekten, umfassenden und präzisen Information der Verbraucher über die Verwendung von Einwegbesteck (Notifizierung 2019/0584/RO - B20)

Die Verordnung legt die Bedingungen fest, die Wirtschaftsteilnehmer für eine korrekte, umfassende und präzise Information der Verbraucher über Einwegbesteck erfüllen müssen. Die Verordnung gilt für Einwegbesteck, das für Verbraucher bestimmt ist oder das unter vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden kann und das entgeltlich oder kostenlos im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird. Das schließt auch Geschäftstätigkeiten im Rahmen einer Dienstleistung ein.

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen den Verbrauchern die benötigten

Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, die mit dem Einwegbesteck verbundenen Risiken zu bewerten. Die Wirtschaftsteilnehmer stellen durch Anzeige am Verkaufsort und auf der Verpackung zumindest folgende Informationen bereit:

- Eine Legende für die Symbole;
- Informationen zum Risiko einer Beschädigung während der Verwendung;
- Die Angabe, dass die Produkte von Minderjährigen nur unter sorgfältiger Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden dürfen.

Die Informationen müssen klar, leicht verständlich, gut lesbar und in rumänischer Sprache angegeben werden, wobei die Angabe in anderen Sprachen nicht ausgeschlossen wird.

Durch den Entwurf einer Rechtsvorschrift wird eine bessere Information der Verbraucher hinsichtlich der Art der Verwendung von Einwegbesteck sichergestellt, damit diese Produkte ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht beeinträchtigen, sofern sie unter sicheren Bedingungen verwendet werden. Daher ist es wichtig, sowohl am Verkaufsort als auch auf der Verpackung über die Risiken zu informieren, die bei Verwendung dieser Bestecke auftreten können. Hinzu kommt eine Legende zur Erläuterung der Symbole, die auf einem Einwegbesteck zu finden sind.

Außerdem ist es wichtig, einen Warnhinweis darüber anzubringen, dass die Verwendung dieser Bestecke durch Minderjährige nur in Gegenwart eines Erwachsenen erlaubt ist, soweit diese Produkte aufgrund ihrer Zerbrechlichkeit Verletzungen verursachen können.

Der Entwurf für den Erlass der Rechtsvorschrift beruht auch auf den vom Personal der staatlichen Verbraucherschutzbehörde (Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor, ANPC) durchgeführten Kontrollmaßnahmen, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Bei den Kontrollen der ANPC ergab sich, dass viele Wirtschaftsteilnehmer die Verbraucher nicht korrekt, umfassend und präzise über die angebotenen Produkte informieren.

Die Behörde hat auch im Schnellwarnsystem RAPEX der EU für Non-Food-Produkte eine Meldung eingestellt, dass auf dem nationalen Markt Produkte dieser Kategorien identifiziert wurden, die ein ernsthaftes Risiko für die Verbraucher darstellten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache

verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ecuador:

Entwurf der technischen Vorschrift PRTE INEN 033 (3R) „Keramikfliesen“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/372)

Entwurf der technischen Vorschrift PRTE INEN 095 (1R) „Aufzüge, Rolltreppen und bewegliche Plattformen“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/414)

Entwurf der technischen Vorschrift PRTE INEN 110 (1R) „Elektrische Warmwasserspeicher“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/428)

Entwurf der technischen Vorschrift PRTE INEN 214 (1R) „Handwerkzeuge, Schubkarren“ (Notifizierung G/TBT/N/ECU/460)

Entwurf der technischen Vorschrift PRTE INEN 249 (1R) "Keramikfliesen" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/466)

Ecuadorianische Technische Verordnung PRTE INEN 242 "Glas für Gebäude" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/478)

Israel:

SI 900 Teil 2.95 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke: Besondere Anforderungen für vertikal bewegliche Garagentore für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1082)

SI 900 Teil 2.75 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke: Besondere Anforderungen für gewerbliche Ausgabegeräte und Verkaufsautomaten (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1090)

SI 5383 – Hebebühnen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1091)

SI 23 Teil 3 - Holztürgarnituren und / oder Verbundtürgarnituren: Drehtüren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1094)

SI 448 Teil 1 - Hydrant: Brandschutzklappe (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1096)

SI 69 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Warmwasserspeicher - Allgemeine Anforderungen und Leistungsanforderungen

SI 900 Teil 2.21 - Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke: Besondere Anforderungen für Warmwasserspeicher (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1097)

Königreich Eswatini:

Verordnung über elektronische Kommunikation (Einfuhr, Typgenehmigung und Vertrieb von Kommunikationsgeräten), 2016 (Notifizierung G/TBT/N/SWZ/2)

Eswatini Communications Commission - Typgenehmigungs- / Annahmeverfahren (Notifizierung G/TBT/N/SWZ/3)

Regelung der elektronischen Kommunikation (Lizenzierung), 2016 (Notifizierung G/TBT/N/SWZ/5)

Kooperative Republik Guyana:

Spezifikation für die Lagerung, Handhabung und den Transport von Flüssiggas (LPG)-Flaschen (Notifizierung G/TBT/N/GUY/53)

Spezifikation für Lagerung, Handhabung und Transport von Druckgasflaschen aus Stahl (Notifizierung G/TBT/N/GUY/54)

Philippinen:

Draft Department Administrative Order (DAO) - Richtlinien für die Implementierung, Erteilung und Überprüfung des neuen Qualitäts- und / oder Sicherheitszertifizierungszeichens nach philippinischem Standard (PS) (Notifizierung G/TBT/N/PHL/220)

Saudi-Arabien:

Technische Vorschriften für Baustoffe - Teil 2: Dämmstoffe für Gebäudehüllen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/943)

Technische Vorschrift für Baustoffe - Teil 1: Metalle und Legierungen für den Bau- und Bausektor (Notifizierung G/TBT/N/SAU/944)

Taiwan:

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Kontrolle von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/391)

Thailand:

Entwurf eines thailändischen Industriestandards für Spielzeug: Sicherheitsanforderungen: Teil 1 - Anforderungen (TIS 685 Teil 1-25XX (20XX)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/560)

Uganda:

DUS 2220: 2019, Zinkoxid-Wundpflaster - Spezifikation, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1133)

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen und Europäischer Bewertungsdokumente

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden innerhalb des letzten Monats neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Am 19. November 2019 wurde im Amtsblatt Nr. L 298 der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1923 mit Bezug zur Verordnung (EU) 2016/424 veröffentlicht. Dieser Durchführungsbeschluss ergänzt bzw. ändert die bisherige Liste veröffentlichter harmonisierter Normen vom 28.03.2018 (Mitteilung 2018/C 114/04). Der Anhang I enthält drei neue Fundstellen harmonisierter Normen, die ab dem 19.11.2019 die Konformitätsvermutung auslösen. Im Anhang II sind 6 harmonisierte Normen genannt, die mit der Übergangsfrist 30. April 2021 aus dem Amtsblatt gestrichen werden und keine Konformitätsvermutung mehr auslösen.

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Am 27. November 2019 wurde im Amtsblatt Nr. L 306 der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 mit Bezug zur Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU veröffentlicht. Dieser Durchführungsbeschluss ergänzt bzw. ändert die bisherige Liste veröffentlichter harmonisierter Normen vom 14.09.2018 (Mitteilung 2018/C 326/02). Der Anhang I enthält 27 neue Fundstellen harmonisierter Normen, die ab dem 27.11.2019 die Konformitätsvermutung auslösen. U. a. wurde die für den Maschinenbau wichtige harmonisierte Norm EN 60204-1:2018 sowie die wichtige Haushaltsgerätenorm EN 60335-1:2012+A11:2014+A13:2017 veröffentlicht.

Im Anhang II sind 28 harmonisierte Normen genannt, die mit verschiedenen Übergangsfristen aus dem Amtsblatt gestrichen werden und keine Konformitätsvermutung mehr auslösen. Beispielhaft sei hier die Vorgängernorm EN 60204-1:2006 genannt, die zum 27. Mai 2021 die Konformitätsvermutung verliert. Die gleiche Frist gilt für die EN 60335-1:2012+A11:2014.

Kommentare und Rückfragen können Sie gerne an

team.compliance@globalnorm.de senden.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

Türkei übersetzt und übernimmt den Blue-Guide!

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Das türkische Handelsministerium hat den Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU („Blue Guide“) übernommen und ins Türkische übersetzt. Der türkische Blue-Guide („MaviRehber“) soll von türkischen Herstellern, Importeuren und Marktüberwachungsbehörden beachtet werden. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Schritt auch im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu einem höheren Harmonisierungsgrad zwischen dem europäischen und türkischen Markt führt.

Quellen:

Handelsministerium der Republik Türkei: <https://www.ticaret.gov.tr/urun-guvenligi/mavi-rehber>

TERMINE

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 28.-29.01.2020
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Freising bei München

Mehr Infos:

<https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-kennzeichnung/>

Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

Termin: 05.02.2020
Veranstalter: TÜV Nord Akademie
Ort: Hannover

Mehr Infos:

www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/rechtssicherer-umbau-von-maschinen-und-anlagen-a/

Kompaktseminar CE-Beauftragter/CE-Koordinator

Termin: 05./06.02.2020
Veranstalter: SAFETYTEAMS
Ort: Vaihingen/Enz

Mehr Infos:
<http://www.safetyteams.de>

tec.nicum on tour 2020 - Informationen zum Thema Maschinensicherheit

Lunch & Learn-Veranstaltungsreihe

"Maschinensicherheit und Produkthaftung"
Aktuelle Informationen und Details zum Thema „Recht & Normung"

Mensch-Roboter-Kollaboration:
Sicherheitstechnische Herausforderungen im Konstruktionsalltag

Termin: 25. 02.2020 (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Schwerin

Mehr Infos:
www.tecnicum.com/academy/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Technischer Redakteur (m/w/d)
Ingenieurbüro pb, Hülben

Ingenieurbüro pb 

**Technischer Redakteur (m/w/d) -
Maschinenbau**
Dokpro GmbH, Solingen

Dokpro

In Kooperation mit ingenieur.de

Risikoingenieur (m/w/d)

Westfälische Provinzial Versicherung AG,
Münster

PROVINZIAL**Sachverständiger (m/w/d) Elektrotechnik**

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH,
Frankfurt am Main



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2014 vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission und der Richtlinie 96/60/EG der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesignrichtlinie)

- Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission
- Verordnung (EU) 2019/2020 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen und separate Betriebsgeräte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 244/2009, (EG) Nr. 245/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission (Ökodesignrichtlinie)
- Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Ökodesignrichtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (Düngeprodukte)
- Richtlinie (EU) 2019/1922 der Kommission vom 18. November 2019 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt — von Nummer 13 in Anhang II Teil III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug hinsichtlich Aluminium (Spielzeug)
- Richtlinie (EU) 2019/1929 der Kommission vom 19. November 2019 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie

2009/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, hinsichtlich Formaldehyd (Spielzeug)

- Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“) (New Legislative Framework)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 der Kommission vom 26. November 2019 über die harmonisierten Normen für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen und zur Unterstützung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Niederspannung)

PRAXISTIPPS

Grenzwerteliste 2019 (IFA Report 1/2019)

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV, www.dguv.de)

Aktuelle Grenzwerte für chemische, biologische und physikalische Einwirkungen am Arbeitsplatz liefert die soeben erschienene Neuauflage der Grenzwerteliste 2019 (IFA Report 2019) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). Sie bietet ein Nachschlagewerk für die betriebliche Praxis, um arbeitsbedingte Belastungen von Beschäftigten zu beurteilen.

Neben staatlichen Vorschriften und Regeln existieren für bestimmte Einwirkungen nur arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse oder Hinweise in Normen oder in Veröffentlichungen ausländischer Stellen. Vor allem kleine und mittlere Betriebe haben oft Schwierigkeiten, sich hier einen Überblick zu verschaffen. Hilfe bietet seit vielen Jahren die Grenzwerteliste des IFA. Neben Gefahrstoffen behandelt sie biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz sowie Lärm, Vibrationen, thermische Gefährdungen, Strahlung, Elektrizität und biomechanische Belastungen.

Die Liste enthält alle aktuell geltenden Grenzwerte, sofern sie für die jeweilige Belastungsart verfügbar sind. Fehlen Grenzwerte, finden sich Empfehlungen und Erläuterungen zur Arbeitsplatzbeurteilung. Komplet überarbeitet wurden der Abschnitt "4.1 Ionisierende Strahlung" und die Tabellen im Kapitel "Gefahrstoffe in Innenräumen".

Zur Internetseite der DGUV:

<https://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/reports-2019/ifa-report-1-2019/index.jsp>

Direktlink zur Grenzwerteliste 2019:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3651>

... UND WEITERHIN

Weihnachten ...

Aus den Boxen singt der Chor
und die Gans, die brät im Rohr.
Mutti packt Geschenke ein:
den Schal, die Uhr und auch den Wein.
Papa klebt den Bart sich an,
denn er spielt den Weihnachtsmann.
Opa schmückt noch grad den Baum,
doch das stört die Kinder kaum.
Oma tönt: "Die lieben Knaben
warten artig auf die Gaben!"
Aber hocken die zwei Lausebuben
wirklich brav in ihren Stuben?
Wo sind die Nüsse, wo das Gebäck?
Erst war es da, jetzt ist es weg!
Doch unterm Tisch mit Weihnachtskranz
wedelt Waldi mit dem Schwanz.
Und es kaut und schmatzt der Hund,
das wird der Oma jetzt zu bunt.
So hebt sie forsch das Tischtuch an
und sieht, was sie kaum glauben kann.
Der Hund und die zwei Lausebengel
strahlen wie drei Weihnachtsengel
aus ihrem Naschversteck hervor
und aus den Boxen tönt der Chor.

(Autor unbekannt)



(Foto: www.foto-schweiz.com)

**Wir wünschen allen Lesern unseres Newsletters
schöne Weihnachtsfeiertage und alles Gute für 2020.**

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.01.2020

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar
www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877